

II-3988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/16-Parl/82

Wien, am 18. Juni 1982

1841 AB

An die
PARLAMENTS DIREKTION

1982 -06- 22

Parlament
1017 WIEN

zu 1837 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1837/J-NR/82, betreffend bevorzugte Berücksichtigung der Arbeitsmedizin im Rahmen des Medizinstudiums, die die Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen am 22. April 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Fachgebiet Arbeitsmedizin ist an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien durch eine Planstelle für einen Ordentlichen Universitätsprofessor für Arbeitsmedizin (derzeit Ordentlicher Universitätsprofessor Dr. Vinzenz LACHNIT) vertreten, mit vier Planstellen für wissenschaftliches Personal usw. sowie durch eine Universitätsklinik für Arbeitsmedizin. Laut Vorlesungsverzeichnis wurden im Wintersemester 1981/82 für dieses Fachgebiet Arbeitsmedizin insgesamt 13 Semesterwochenstunden angeboten.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck wurden aus dem Fachgebiet Arbeitsmedizin jeweils 1 Stunde als remunerierte Lehraufträge für das Wintersemester 1981/82 ("Praktische Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst") und für das laufende Sommersemester ("Einführung in die Arbeitsmedizin") angeboten. Laut Vorlesungsverzeichnis werden weiters Lehrveranstaltungen von jeweils 5 Semesterwochenstunden pro Semester über das Fachgebiet Arbeitsmedizin im Bereich des Fachgebietes Hygiene und Mikrobiologie gelesen.

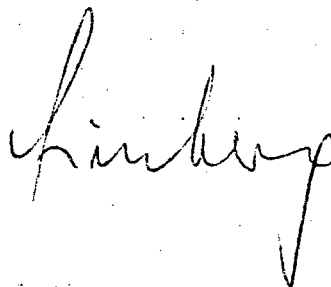
An der Medizinischen Fakultät der Universität Graz wurde seit dem Wintersemester 1975/76 je 1 Semesterwochenstunde aus dem Fachgebiet Arbeitsmedizin ("Arbeits- und Sportphysiologie")

als remunrierter Lehrauftrag gelesen. Darüber hinaus werden laut Vorlesungsverzeichnis pro Semester 2 weitere Lehrveranstaltungen von insgesamt 3 Semesterwochenstunden aus Arbeitsmedizin im Bereich des Fachgebietes Mikrobiologie und Hygiene angeboten.

Das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973 über die Studienrichtung Medizin, BGBl.Nr. 123, sieht das Fachgebiet Arbeitsmedizin nicht als eigenes Prüfungsfach vor, sondern dieses soll in taxativ aufgezählten anderen Fachgebieten mitberücksichtigt werden. Dementsprechend sehen die jeweiligen Studienpläne vor, daß bei den Fachgebieten Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Psychiatrie, Neurologie, Augenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohenkrankheiten sowie dem Fachgebiet Sozialmedizin die entsprechenden arbeitsmedizinischen Fachgebiete zu berücksichtigen sind.

Bei Änderung des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBl.Nr. 173/1973, i.d.g.F., ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einrichtung eines eigenen Teilprüfungsfaches im Rahmen eines Rigorosums nur in Koordinierung aller Prüfungsfächer bezüglich Inhalt und Studienablauf möglich ist. Da zurzeit erst Erfahrungen mit dem ersten Studienabschnitt vorliegen, Arbeitsmedizin jedoch im zweiten und dritten Studienabschnitt gelehrt wird, und von den zuständigen akademischen Behörden keine diesbezüglichen Wünsche vorgebracht wurden, sind vor Änderung des Gesetzes Erfahrungen mit dem derzeit geltenden Studienrecht abzuwarten.

Pflichtlehrveranstaltungen aus Arbeitsmedizin sind jedoch gemäß § 5 Abs.3 Z.5 der Studienordnung für die Studienrichtung Medizin, BGBl.Nr. 473/1978, bereits derzeit vorgesehen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Lindner', is positioned in the lower right quadrant of the page.